

Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 3.5 **Zuordnungsfestsetzung**
Für die Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft werden Ausgleichsflächen festgesetzt (§ 1a Abs. 3 BauGB).
- 3.6 **Einfriedung**
Zur Einfriedung der Anlage wird eine transparente Zaunanlage festgesetzt mit einer minimalen Maschenbreite von 100 x 200 mm, um so den Wechsel von Kleintieren zu ermöglichen und eine mögliche Beeinflussung des Landschaftsbildes gering zu halten. Die geplante Zaunanlage darf sich nicht auf der bahneigenen Grenze befinden.
- 3.7 **Rodung**
Rodungsmaßnahmen müssen nach § 39 Abs. 5 BNatSchG von Oktober bis Februar durchgeführt werden (Hecken, Gebüsch, Bäume) und liegen damit außerhalb der Brutzeit.
- 3.8 **Zeitliche Umsetzung**
Die Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen A1, A2, E1, E2 und ggf. E3 erfolgt mit dem Baufortschritt, spätestens eine Vegetationsperiode nach Abschluss der Baumaßnahme.
- 3.9 **Finanzierung**
Die Kosten für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden vom Vorhabenträger getragen.
- 3.10 **Frei zu haltende Flächen**
Zum Schutz der Anlage vor äußerlichen Brandeinwirkungen sowie vor von der Anlage selbst ausgehenden Brandgefahren wird ein brandlastfreier Streifen von 5,0 m von der Anlage festgelegt. Eine Bepflanzung mit größeren Gehölzen ist hier grundsätzlich zu vermeiden.
Die Niederschlagswasserleitung, DN 250/300, welche über die Vorhabenfläche aus Richtung der vorhandenen Lagerhalle in Richtung der Garagenanlage zum Stollengraben verläuft, darf im Abstand von mindestens 3 m durch die Maßnahme selbst sowie durch Gehölzpflanzungen nicht überbaut werden.
Für Pflanzungen in der Nähe von Eisenbahnstrecken ist generell die Richtlinie 882 der DB Netz AG einzuhalten.